

BStGer RR.2014.141 vom 27. Mai 2014

Bundesstrafgericht, 2014-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.141

FR: TPF RR.2014.141 du 27 mai 2014

IT: TPF RR.2014.141 del 27 maggio 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Rechtsverweigerung (Art. 46a VwVG).

Erwägungen

E. 1

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des VwVG anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2

August 2012, E. 3.2 mit Hinweis auf UHLMANN/WÄLLE-BÄR, VwVG – Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 46a VwVG N. 13; vgl. auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.268 vom 27. März 2014, E. 1.3, wonach das Eintreten auf eine Rechtsverweigerungs- bzw. auf eine Rechtsverzögerungsbeschwerde voraussetzt, dass zumindest einmal bei der befassten

- 5 -

Instanz interveniert wurde, um sie zum gewünschten Handeln aufzufordern).

E. 2.1

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen eine von der Beschwerdegegnerin erlassene Verfügung, sondern gegen die nicht erfolgte Einladung an die Beschwerdeführerin, sich vorgängig zur beabsichtigten Herausgabe der Unterlagen zum von ihr geführten Konto Nr. 1 an die griechischen Strafbehörden zu äussern. Die Beschwerdeführerin erblickt darin eine unzulässige Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 46a VwVG (act. 1, Rz. 1, 32 ff.).

E. 2.2

Gemäss Art. 46a VwVG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung Beschwerde geführt werden. Eine Rechtsverweigerung setzt voraus, dass die rechtssuchende Person zuvor bei der zuständigen Behörde ein Gesuch eingereicht hat und ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung gegeben ist. Letzterer besteht, wenn nach dem anzuwendenden Prozessgesetz und dem materiellen Recht eine Parteistellung bejaht werden kann und die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu entscheiden (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.41 vom

E. 2.3

Ihren eigenen Ausführungen zufolge hat die Beschwerdeführerin anhand ihrer nicht vor dem 18. März 2014 ausgeübten Akteneinsicht festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin der C. AG im Hinblick auf die allfällige rechtshilfeweise Herausgabe der Bankunterlagen das

rechtliche Gehör gewährt hatte, ihr selber jedoch eine entsprechende Möglichkeit nicht zugestanden wurde. Die Beschwerdeführerin unterliess es in der Folge, diesbezüglich bei der Beschwerdegegnerin zu intervenieren und bei dieser zu ersuchen, ebenfalls angehört zu werden. Dies erstaunt umso mehr, als das weitere Vorgehen im Hinblick auf die rechtshilfweise Herausgabe der Bankunterlagen bereits am 31. Januar 2014 offenbar Gegenstand einer telefonischen Unterredung zwischen der Beschwerdegegnerin und der Vertreterin der Beschwerdeführerin war (vgl. Akten BA, pag. 14-300-0163). Stattdessen erhob sie direkt die vorliegende Rechtsverweigerungsbeschwerde. Nach dem vorliegenden Ausgeführten wäre sie aber verpflichtet gewesen, zuerst einen entsprechenden Antrag bei der Beschwerdegegnerin zu deponieren. Auf die vorliegende Beschwerde kann daher mangels Vorliegen einer Rechtsverweigerung nicht eingetreten werden.

E. 3

Im Übrigen fehlt es der Beschwerdeführerin bezüglich der in Frage stehenden Herausgabe der Bankunterlagen auch an der notwendigen Parteistellung, weshalb das Vorliegen einer Rechtsverweigerung auch deshalb zu verneinen ist.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin zwar ein Pfandrecht bezüglich des in Frage stehenden Kontos. Ausser Frage steht deshalb, dass die Beschwerdeführerin durch eine eventuelle Herausgabe der Vermögenswerte an die ersuchende Behörde unmittelbar betroffen und hiergegen zur Beschwerde legitimiert wäre (vgl. Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG). Hinsichtlich der nun zur Diskussion stehenden Herausgabe der Bankunterlagen zum betreffenden Konto hat die Bank jedoch lediglich eine indirekte Beziehung zum Streitgegenstand, welche zur Begründung der Legitimation zur Anfechtung der Rechtshilfemassnahme gerade nicht ausreicht (BGE 139 II 404 E. 2.1.1 m.w.H.). Die Bank, welche durch die Rechtshilfemassnahme nicht in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit betroffen ist, sondern lediglich Unterlagen zu Konten ihrer Kunden herauszugeben hat, ist gemäss der Regelung von Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a lit. a IRSV nicht beschwerdebefugt (BGE 137 IV 134 E. 6.1; 128 II 211 E. 2.3-2.5). Dass die Beschwerdeführerin durch diese Herausgabe der Bankunterlagen darüber hinaus in ihrer ei-

- 6 -

genen Geschäftstätigkeit betroffen sei, wurde von ihr zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht und ist anhand der Akten auch nicht nachvollziehbar (vgl. hierzu beispielsweise ihre Eingabe vom 10. Februar 2014, worin sie sich selber auf die Anführung ihres finanziellen Risikos im Falle einer Herausgabe der Vermögenswerte beschränkt; Akten BA, pag. 14-300-0173).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (inkl. der Kosten des Entscheides betreffend vorsorgliche Massnahmen; Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.